

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Elternurlaubsgesetz)

A. Problem

Die Pflege und Erziehung von Kindern, vor allem in der ersten Lebensphase, ist eine Aufgabe von großer gesellschaftlicher und familienpolitischer Bedeutung. Der Staat muß die Erfüllung dieser Aufgabe durch materielle Hilfen besonders für Familien mit geringem Einkommen und durch Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen und fördern und dafür sorgen, daß diese Aufgabe nicht nur den Frauen überlassen bleibt.

Durch das am 1. Juli 1979 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs wurde ein entscheidender Schritt zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf verwirklicht. Für die Arbeitnehmerin sollte das Mutterschaftsurlaubsgeld ausgefallenes Erwerbseinkommen ersetzen. Die Kürzung des Mutterschaftsurlaubsgeldes von 750 auf 510 Deutsche Mark zum 1. Januar 1984 hat diese Zielsetzung wesentlich beeinträchtigt.

Der bestehende Mutterschaftsurlaub erfaßt nur abhängig beschäftigte Mütter. Auf abhängig beschäftigte Väter findet er ebenso wie auf Adoptiveltern keine Anwendung. Er berücksichtigt die besondere Situation von Alleinerziehenden nur unzureichend.

Familien mit geringen und mittleren Einkommen sind durch die Kürzungen im Sozialbereich, zum Beispiel bei der Ausbildungsförderung und beim Arbeitslosengeld für junge Erwachsene nach der Ausbildung, seit 1983 besonders belastet worden. Steuerliche Änderungen ab 1986 berücksichtigen die Situation dieser Familien unzureichend, der Kindergeldzuschlag für Familien mit geringerem Einkommen gleicht die eingetretenen Verschlechterungen nicht aus.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf stellt die frühere Höhe des Mutterschaftsurlaubsgeldes von 750 Deutsche Mark im Monat wieder her. Daneben sieht der Entwurf die Einführung eines bezahlten Elternurlaubs von zwölf Monaten für alle abhängig beschäftigten Mütter und Väter vor. Während des bezahlten Elternurlaubs wird ein vom Familieneinkommen abhängiges Elternurlaubsgeld bis zu 600 Deutsche Mark monatlich gezahlt. Die Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Mutterschaftsurlaub werden auf den bezahlten Elternurlaub angerechnet.

Im Anschluß an den bezahlten Elternurlaub haben abhängig beschäftigte Mütter und Väter Anspruch auf unbezahlte Beurlaubung um weitere zwölf Monate.

Der Elternurlaub kann zusammenhängend während der ersten drei Lebensjahre des Kindes genommen werden. Um einen Anreiz zu schaffen, den Elternurlaub zwischen Mann und Frau zu teilen und Familienaufgaben verstärkt auch den Männern zu übertragen, verlängert sich der Elternurlaub und der Anspruch auf Elternurlaubsgeld um drei Monate, sofern jeder Elternteil den Elternurlaub für mindestens vier Monate in Anspruch nimmt.

Die bestehende Arbeitsplatzgarantie während der Mutterschaftsurlaubs bleibt erhalten. Für die Zeit des Elternurlaubs wird der bestehende Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz für die Zeit der Schwangerschaft und der Schutzfristen übernommen.

Nicht abhängig beschäftigte Mütter oder Väter erhalten ebenfalls für die Dauer von zwölf Monaten ein vom Familieneinkommen abhängiges Elternurlaubsgeld bis zu 600 Deutsche Mark monatlich.

Bei Mehrlingsgeburten wird das Elternurlaubsgeld um die Hälfte angehoben.

Der besonderen Situation von Alleinerziehenden wird dadurch Rechnung getragen, daß

- die Dauer des bezahlten Elternurlaubs um drei Monate verlängert wird und
- das Elternurlaubsgeld auf bis zu 750 Deutsche Mark monatlich erhöht wird.

C. Alternativen

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz — BErzGG) — Drucksache 10/3792 — vorgelegt.

D. Kosten

Die Ausgaben des Bundes belaufen sich auf

1986 1 610 Mio. Deutsche Mark,

1987 2 800 Mio. Deutsche Mark,

1988 2 800 Mio. Deutsche Mark,

1989 2 800 Mio. Deutsche Mark.

Beim Arbeitslosengeld und der Arbeitslosenhilfe ist mit Einsparungen zu rechnen, die aber nicht beziffert werden können. Mögliche Mehrbelastungen der Sozialhilfe und der gesetzlichen Krankenversicherung sind nicht zu quantifizieren.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Elternurlaubsgesetz)

Der Bundestag hat mit Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Elternurlaubsgesetz

ERSTER ABSCHNITT

Elternurlaub

§ 1

Anspruch auf Elternurlaub oder Teilzeitbeschäftigung

(1) Der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf Elternurlaub, wenn er die Voraussetzungen für den Anspruch auf Elternurlaubsgeld (§ 7) erfüllt. Der Arbeitnehmer kann auch verlangen, daß die wöchentliche Arbeitszeit für die Dauer des Elternurlaubs auf nicht mehr als zwanzig Stunden festgelegt wird; dies gilt nicht, wenn dringende betriebliche Erfordernisse einer Beschäftigung mit verringerter Arbeitszeit entgegenstehen.

(2) Der Anspruch auf Elternurlaub besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes bis zur Dauer von 24 zusammenhängenden Monaten; sind beide Elternteile bei demselben Arbeitnehmer beschäftigt, so können sie den Elternurlaub nur insgesamt bis zur Dauer von 24 Monaten verlangen.

(3) Der Anspruch auf Elternurlaub kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(4) Der Anspruch auf Elternurlaub entfällt, solange Anspruch auf Mutterschaftsurlaub nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes besteht. Der Arbeitgeber kann den Elternurlaub für jeden vollen Kalendermonat, für den Mutterschaftsurlaub in Anspruch genommen worden ist, um ein Zwölftel kürzen.

§ 2

Inanspruchnahme des Elternurlaubs

(1) Der Arbeitnehmer muß den Elternurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, von dem Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes er den Elternurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Verlängerung kann nur verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wech-

sel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(2) Kann der Arbeitnehmer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund den Elternurlaub nicht rechtzeitig verlangen, kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Der Elternurlaub kann mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden.

(4) Stirbt das Kind während des Elternurlaubs, endet dieser drei Wochen nach dem Tod des Kindes. Hat der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer befristet eine Ersatzkraft eingestellt, so endet der Elternurlaub jedoch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis mit der Ersatzkraft frühestens kündigen könnte.

§ 3

Erholungsurlaub

(1) Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer Elternurlaub nimmt, um ein Zwölftel kürzen. Dem Arbeitnehmer ist der ihm zustehende gekürzte Erholungsurlaub auf Verlangen vor Beginn des Elternurlaubs zu gewähren.

(2) Hat der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Urlaub vor dem Beginn des Elternurlaubs nicht oder nicht vollständig erhalten, so hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach dem Elternurlaub im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

(3) Endet das Arbeitsverhältnis während des Elternurlaubs oder setzt der Arbeitnehmer im Anschluß an den Elternurlaub das Arbeitsverhältnis nicht fort, so hat der Arbeitgeber den noch nicht gewährten Urlaub abzugelten.

(4) Hat der Arbeitnehmer vor dem Beginn des Elternurlaubs mehr Urlaub erhalten, als ihm nach Absatz 1 zusteht, so kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer nach dem Ende des Elternurlaubs zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen.

§ 4

Kündigungsverbot

Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis während des Elternurlaubs nicht kündigen. Die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde

oder die von ihr bestimmte Stelle kann in besonderen Fällen ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 zu erlassen.

§ 5

Kündigung durch den Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Elternurlaubs kündigen, soweit nicht eine kürzere gesetzliche oder vereinbarte Kündigungsfrist gilt.

§ 6

Zur Berufsbildung Beschäftigte; in Heimarbeit Beschäftigte

(1) Die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Anspruch auf Elternurlaub haben auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 Abs. 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes), soweit sie am Stück mitarbeiten. Für sie tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber oder Zwischenmeister und an die Stelle des Arbeitsverhältnisses das Beschäftigungsverhältnis.

ZWEITER ABSCHNITT

Elternurlaubsgeld

§ 7

Berechtigte

(1) Anspruch auf Elternurlaubsgeld hat, wer

1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
2. mit seinem nach dem 15. November 1985 geborenen Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

(2) § 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes ist sinngemäß anzuwenden; dies gilt auch für den Ehegatten einer hiernach berechtigten Person, wenn die Ehegatten in einem Haushalt leben.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 2 genannten Kind steht gleich

1. ein in Adoptionspflege genommenes Kind,
2. ein Stiefkind, das der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(4) Anspruch auf Elternurlaubsgeld hat auch, wer als

1. Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder
2. Grenzgängerin aus Österreich oder der Schweiz

ein Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 erfüllt.

(5) Der Anspruch auf Elternurlaubsgeld bleibt unberührt, wenn der Antragsteller aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen kann oder sie unterbrechen muß.

§ 8

Nicht volle Erwerbstätigkeit

Der Antragsteller übt keine volle Erwerbstätigkeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 4) aus, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als zwanzig Stunden beträgt.

§ 9

Zusammentreffen von Ansprüchen; Änderung in der Person des Berechtigten

(1) Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Elternurlaubsgeld gewährt. Bei Betreuung und Erziehung mehrerer Kinder in einem Haushalt wird für denselben Zeitraum nur einmal Elternurlaubsgeld gewährt. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Anspruch auf Elternurlaubsgeld mit dem Anspruch auf Mutterschaftsurlaubsgeld zusammentrifft.

(2) Erfüllen beide Ehegatten die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Elternurlaubsgeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Dabei kann jeder Ehegatte für einen zusammenhängenden Teil des Zeitraums, für den Elternurlaubsgeld gewährt wird, zum Berechtigten bestimmt werden. Die Bestimmung ist schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle zu erklären.

(3) Die Bestimmung nach Absatz 2 kann nur geändert werden, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes durch die Person, die Elternurlaubsgeld bezieht, nicht mehr sichergestellt werden kann. Nach dem Tod der Person, die Elternurlaubsgeld bezieht, ist der überlebende Ehegatte stets anspruchsberechtigt.

(4) Der Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 10

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Elternurlaubsgeld wird frühestens vom Tag der Geburt und spätestens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes für die Dauer von

zwölf Monaten während des Elternurlaubs gewährt. Die Dauer des Anspruchs verlängert sich um drei Monate

- a) bei Alleinerziehenden,
- b) wenn jeder Elternteil für mindestens vier Monate das Elternurlaubsgeld in Anspruch nimmt.

(2) Das Elternurlaubsgeld wird auf Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für zwei Monate vor Antragstellung.

§ 11

Höhe des Elternurlaubsgeldes: Einkommensgrenze

(1) Das Elternurlaubsgeld beträgt 600 Deutsche Mark monatlich; für alleinerziehende Berechtigte beträgt es 750 Deutsche Mark monatlich.

(2) Das Elternurlaubsgeld wird gemindert, wenn das Einkommen nach § 12 bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, 29 400 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 23 700 Deutsche Mark übersteigt. Diese Beträge erhöhen sich um 6 000 Deutsche Mark für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, für das ihm oder seinem Ehegatten Kindergeld gewährt wird oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt würde. Maßgeblich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Übersteigt das Einkommen die Grenze nach den Sätzen 1 und 2, mindert sich das Elternurlaubsgeld um den zwölften Teil von 40 vom Hundert des die Grenze übersteigenden Einkommens (§ 12).

(3) Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elternurlaubsgeld für jedes weitere Kind um 50 vom Hundert des dem Berechtigten für das erste Kind zustehenden Betrages.

(4) Das Elternurlaubsgeld wird im Laufe des Lebensmonats gezahlt, für den es bestimmt ist. Soweit Elternurlaubsgeld für Teile von Monaten zu leisten ist, beträgt es für einen Kalendertag ein Dreißigstel des monatlichen Betrages von 600 Deutsche Mark. Ein Betrag von monatlich weniger als 40 Deutsche Mark wird nicht gewährt.

§ 12

Einkommen

(1) Als Einkommen gilt die Summe der im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten, und zwar so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Steht das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt nicht fest, so kann der Berechtigte das Ein-

kommen glaubhaft machen; Absatz 4 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Vom Einkommen nach Absatz 1 werden abgezogen

1. die Einkommensteuer und die Kirchensteuer für das nach Absatz 1 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr,
2. die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das nach Absatz 1 oder 4 maßgebliche Kalenderjahr, soweit sie im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abziehbar sind, zumindest die Vorsorgepauschale oder der Vorsorge-Pauschbetrag (§ 10 c des Einkommensteuergesetzes),
3. die Unterhaltsleistungen des Berechtigten oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten in dem nach Absatz 1 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr
 - a) an Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erhöht worden ist, jedoch nur bis zu dem durch Unterhaltsurteil oder -vergleich festgesetzten Betrag,
 - b) an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden.

(3) Ist der Berechtigte während des Bezugs von Elternurlaubsgeld nicht erwerbstätig, bleiben sein im vorletzten Kalenderjahr erzieltetes Erwerbseinkommen und die darauf entfallende Einkommen- und Kirchensteuer unberücksichtigt.

(4) Auf Antrag ist das Einkommen des Kalenderjahres der Geburt des Kindes zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich geringer ist als im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt. Für diesen Fall wird das Elternurlaubsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.

§ 13

Vorrang von Mutterschaftsgeld

(1) Anspruch auf Elternurlaubsgeld besteht nicht, solange Mutterschaftsgeld nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz gewährt wird. Das gleiche gilt für die Dienstbezüge und Anwärterbezüge, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden. Soweit die Mutter, die mit dem Vater des Kindes in einem Haushalt lebt, Leistungen (Sätze 1 und 2) erhält, besteht für den Vater kein Anspruch auf Elternurlaubsgeld.

(2) Die Dauer des Anspruchs auf Elternurlaubsgeld mindert sich für jeden vollen Kalendermonat, für den Leistungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 gewährt worden sind, um ein Zwölftel. Dies gilt auch für den Anspruch des Vaters.

§ 14

Andere Sozialleistungen

(1) Das Elternurlaubsgeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistung von anderen Einkommen abhängig ist.

(2) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil in diesem Gesetz Leistungen vorgesehen sind.

§ 15

Unterhaltspflichten

Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Gewährung des Elternurlaubsgeldes nicht berührt. Dies gilt nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16

Zuständigkeit und Kostentragung

(1) Der Zweite Abschnitt dieses Gesetzes wird von der Bundesanstalt für Arbeit (Bundesanstalt) nach fachlichen Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ausgeführt. Die Bundesanstalt führt dabei die Bezeichnung „Kasse für Elternurlaubs- und Kindergeld“.

(2) Die Aufwendungen für die Ausführung trägt der Bund. Der Bund stellt nach Bedarf die Mittel bereit, die die zuständigen Stellen für die Zahlung des Elternurlaubsgeldes benötigen.

(3) Der Bund erstattet die Verwaltungskosten, die der Bundesanstalt aus der Durchführung entstehen, in einem Pauschbetrag, der zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt vereinbart wird.

§ 17

Antrag; zuständige Stelle

(1) Das Elternurlaubsgeld ist schriftlich bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Berechtigte einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In den Fällen des § 7 Abs. 2 ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz des Arbeitgebers oder der obersten Dienstbehörde befindet. In den übrigen Fällen ist das Arbeitsamt Nürnberg zuständig.

(2) Über den Anspruch entscheidet der Direktor des Arbeitsamtes.

(3) Der Präsident der Bundesanstalt kann für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten die Entscheidung über den Anspruch auf Elternurlaubsgeld einem anderen Arbeitsamt übertragen.

§ 18

Einkommens- und Arbeitszeitnachweis; Auskunftspflicht des Arbeitgebers

(1) § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für den Ehegatten des Antragstellers.

(2) Soweit es zur Durchführung des § 11 Abs. 2 und des § 12 erforderlich ist, haben die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Bescheinigungen über den Arbeitslohn und die geleistete Arbeitszeit sowie die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben auszustellen.

(3) Die nach dem Bundeskindergeldgesetz erhobenen Daten können auch für die Ausführung des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes verwendet werden.

§ 19

Rechtsweg

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der §§ 7 bis 18 sind Streitigkeiten in Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit im Sinne des Sozialgerichtsgesetzes.

§ 20

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 18 Abs. 1 auf Verlangen die leistungserheblichen Tatsachen nicht angibt oder Beweisurkunden nicht vorlegt,
2. § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Elternurlaubsgeld erheblich ist, dem nach § 17 zuständigen Arbeitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
3. § 18 Abs. 2 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Arbeitsämter.

Artikel 2**Änderung der Reichsversicherungsordnung**

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1,

veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:

1. In § 182 Abs. 5 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„fällt der Bemessungszeitraum in den Elternurlaub, so ist das vor Beginn des Elternurlaubs zuletzt erzielte Entgelt maßgebend.“
2. In § 200 Abs. 4 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:
„Es beträgt für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs mindestens 20 Deutsche Mark, höchstens 25 Deutsche Mark für den Kalendertag.“
3. In § 200 a Abs. 2 Satz 3 werden die Zahl „3,50“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „17“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
4. In § 311 Nr. 2 werden nach dem Wort „besteht“ die Worte „oder Elternurlaubsgeld nach dem Elternurlaubsgesetz bezogen wird“ eingefügt.
5. Dem § 318 d wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Zahlstelle des Elternurlaubsgeldes nach dem Elternurlaubsgesetz hat der zuständige Krankenkasse Beginn und Ende der Elternurlaubsgeldzahlung unverzüglich mitzuteilen.“
6. In § 383 Satz 1 werden nach dem Wort „besteht“ die Worte „oder Elternurlaubsgeld nach dem Elternurlaubsgesetz bezogen wird“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„fällt der Bemessungszeitraum in den Elternurlaub, so ist das vor Beginn des Elternurlaubs zuletzt erzielte Entgelt maßgebend.“
2. In § 27 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Es beträgt für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs mindestens 20 Deutsche Mark, höchstens 25 Deutsche Mark für den Kalendertag.“
3. In § 28 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „3,50“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „17“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
4. In § 48 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „besteht“ die Worte „oder Elternurlaubsgeld nach dem Elternurlaubsgesetz bezogen wird“ eingefügt.

5. In § 61 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bei Bezug von Elternurlaubsgeld nach dem Elternurlaubsgesetz gilt § 318 d Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.“
6. In § 64 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Beitragsfreiheit besteht auch für mitarbeitende versicherungspflichtige Familienangehörige, solange sie Elternurlaubsgeld nach dem Elternurlaubsgesetz beziehen.“

Artikel 4

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1985 (BGBl. I S. 766), wird wie folgt geändert:

1. § 107 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) für die der Arbeitslose Elternurlaubsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat, wenn durch die Betreuung und Erziehung des Kindes eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung oder der Bezug einer laufenden Lohnersatzleistung nach diesem Gesetz unterbrochen worden ist.“
 - b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.
2. In § 112 Abs. 5 Nr. 8 wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:
„(§ 107 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b)“.

Artikel 5

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:

1. Artikel I § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Kindergeld und Elternurlaubsgeld“.
 - b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Nach dem Recht des Elternurlaubsgeldes kann grundsätzlich für jedes Kind Elternurlaubsgeld in Anspruch genommen werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. In Artikel II § 1 Nr. 19 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 20 angefügt:

„20. der Zweite Abschnitt des Elternurlaubsgesetzes.“

Artikel 6

Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1985 (BGBl. I S. 977), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) geändert worden ist, wird folgende Nummer 67 angefügt:

„67. das Elternurlaubsgeld nach dem Elternurlaubsgesetz und vergleichbare Regelungen nach Landesgesetzen.“

Artikel 7

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) wird wie folgt geändert:

- § 72 a Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und nach § 79 a sowie Elternurlaub nach der auf Grund des § 80 Nr. 2 zu erlassenden Rechtsverordnung dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.“
- In § 79 a Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Elternurlaub nach der auf Grund des § 80 Nr. 2 zu erlassenden Rechtsverordnung ist auf den Urlaub anzurechnen.“
- § 80 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. der Vorschriften des Elternurlaubsgesetzes über den Elternurlaub auf Beamte.“

Artikel 8

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) wird wie folgt geändert:

- § 44 a Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Urlaub nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und nach § 48 a sowie Elternurlaub dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.“
- Dem § 48 a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Elternurlaub ist auf den Urlaub anzurechnen.“

Artikel 9

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998), wird wie folgt geändert:

- In § 48 a Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Elternurlaub nach der auf Grund des § 80 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung ist auf den Urlaub anzurechnen.“
- § 48 b Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Urlaub nach Absatz 1 und nach § 48 a und Elternurlaub nach der auf Grund des § 80 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.“

Artikel 10

Änderung des Soldatengesetzes

(1) Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 1985 (BGBl. I S. 371), wird wie folgt geändert:

- In § 28 Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Elternurlaub nach der auf Grund des § 30 Abs. 5 zu erlassenden Rechtsverordnung ist auf den Urlaub anzurechnen.“
- In § 28 a Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 20 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 6“ ersetzt.
- § 28 a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
„(4) Urlaub nach Absatz 1, nach § 28 Abs. 5 sowie Elternurlaub nach der auf Grund des § 30 Abs. 5 zu erlassenden Rechtsverordnung dürfen zusammen eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.“
- § 30 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:
„(5) Durch Rechtsverordnung wird die der Eigenart des militärischen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes sowie des Elternurlaubsgesetzes über den Elternurlaub auf Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes geregelt.“
- In § 72 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 20 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 20 Abs. 7“ ersetzt.

6. § 72 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

- „5. den Mutterschutz und den Elternurlaub für Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes nach § 30 Abs. 5,“.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 11

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 431), wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient, oder wenn Elternurlaub gewährt wurde.“

2. In § 40 Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Komma nach dem Wort „bezieht“ durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251), wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „er“ die Worte „Elternurlaubsgeld erhalten hat oder“ eingefügt.
- In § 6 Abs. 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Mutterschutzgesetz“ die Worte „oder die Zeit der Gewährung eines Elternurlaubs“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1439) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Vermögenswirksame Leistungen werden auch für Kalendermonate gewährt, in denen ein Elternurlaub gewährt wird.“

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes

§ 2 Abs. 1 des Urlaubsgeldgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Gewährung eines Elternurlaubs während des gesamten Monats Juli steht Nummer 1 nicht entgegen.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefaßt:

„Auf die Wartezeit nach Nummer 2 werden der während dieser Zeit geleistete Wehr- oder Zivildienst und die Zeit eines Mutterschaftsurlaubs und eines Elternurlaubs angerechnet.“

Artikel 15

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Zeit eines Elternurlaubs ist bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird.“

2. In § 14 Abs. 1 Satz 1 dritter Halbsatz werden nach dem Wort „dient“ ein Komma und die Worte „und für einen Elternurlaub“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1251), wird wie folgt geändert:

1. § 13 b wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für die Zeit eines Elternurlaubs bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird.“

- b) In Satz 3 wird die Anführung „Satz 1“ durch die Anführung „Satz 1 erster Halbsatz“ ersetzt.
2. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Zeit eines Elternurlaubs ist bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird.“
3. In § 26 Abs. 1 Satz 1 dritter Halbsatz werden nach dem Wort „dient“ ein Komma und die Worte „und für einen Elternurlaub“ eingefügt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 17

Änderung des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 13 a

Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) Das für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs gezahlte Mutterschaftsgeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistung von anderen Einkommen abhängig ist.

(2) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, dür-

fen nicht deshalb versagt werden, weil für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs Leistungen vorgeesehen sind.

(3) Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Gewährung von Mutterschaftsgeld für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs nicht berührt. Dies gilt nicht in den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.“

2. In § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kann der Arbeitgeber seine Verpflichtung zur Zahlung des Zuschusses nach Absatz 1 für die Zeit nach Eröffnung des Konkursverfahrens oder nach rechtskräftiger Abweisung des Konkursöffnungsantrages mangels Masse bis zur zulässigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erfüllen, erhalten die Frauen den Zuschuß zu Lasten des Bundes von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Stelle.“

Artikel 18

Schlußvorschriften

§ 1

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 10. September 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Das am 1. Juli 1979 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs war ein entscheidender Schritt zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Kürzung des Mutterschaftsurlaubsgeldes von 750 auf 510 Deutsche Mark zum 1. Januar 1985 hat diese Zielsetzung wesentlich beeinträchtigt.

Mütter, die vor der Geburt eines Kindes in einem Arbeitsverhältnis standen und im Anschluß an die Mutterschutzfrist vorübergehend zur Betreuung und Erziehung ihres Kindes auf eine Erwerbstätigkeit verzichten, erhalten deshalb ab 1. Januar 1986 wieder für vier Monate Mutterschaftsurlaub bis zu 750 Deutsche Mark monatlich. Diese Leistung soll den Ausfall des Erwerbseinkommens teilweise ersetzen. Gleichzeitig trägt die Leistung dem gesundheitlichen Anliegen Rechnung, erwerbstätigen Frauen eine Schonung und Regeneration über die Mutterschutzfristen hinaus zu ermöglichen.

Der bestehende Mutterschaftsurlaub erfaßt jedoch nur abhängig beschäftigte Mütter. Familienpolitisch wünschenswert ist es aber, daß Mann und Frau in eigener Verantwortung über die partnerschaftliche Gestaltung des Zusammenlebens in der Familie und die Erziehung und Betreuung des Kindes entscheiden können. Diesem familienpolitischen Ziel trägt der Elternurlaub Rechnung. Zwölf Monate bezahlter Elternurlaub für alle Mütter und Väter und weitere zwölf Monate unbezahlter Elternurlaub, der zusammenhängend bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes genommen werden kann, erleichtert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die Betreuung und Erziehung des Kindes in seiner besonders wichtigen ersten Lebensphase. Gleichzeitig mildert der bezahlte Elternurlaub für Familien mit geringen und mittleren Einkommen die Folgen der drastischen Kürzungen im Sozialbereich seit 1983.

In Anspruch genommener Mutterschaftsurlaub wird auf den Elternurlaub angerechnet. Eine Teilzeitarbeit von nicht mehr als 20 Stunden in der Woche ist für den Anspruch auf Elternurlaubsgeld/Elternurlaub unschädlich. Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis während des Elternurlaubs nicht kündigen. Eine Anrechnung des Elternurlaubsgeldes und des Mutterschaftsurlaubsgeldes auf andere Sozialleistungen erfolgt nicht.

Alleinerziehende Mütter sind in besonderem Ausmaß von wirtschaftlichen Schwierigkeiten betroffen. Der Zwang zur Erwerbstätigkeit bei oft unzulänglichen Möglichkeiten der Kinderbetreuung ist groß. Nach Erfahrungen von Beratungsstellen erleben gerade alleinstehende Frauen ihre Schwangerschaft häufig als ausweglose Konfliktsituation, weil sie für die praktische Lebensbewältigung nach der Geburt ihres Kindes keine ausreichende Perspek-

tive sehen. Dieser besonderen Situation wird dadurch Rechnung getragen, daß die Dauer des bezahlten Elternurlaubs um drei Monate verlängert und das Elternurlaubsgeld durchgehend auf bis zu 750 Deutsche Mark monatlich erhöht wird.

Auch Mehrlingsgeburten stellen Eltern vor große wirtschaftliche Probleme. Für sie erhöht sich das Elternurlaubsgeld für jedes weitere Kind um die Hälfte des für das erste Kind zustehenden Betrages.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen hängen von der Anzahl der Geburten und dem Grad der Inanspruchnahme des Elternurlaubsgeldes ab. Unter der Voraussetzung, daß die Zahl der Geburten etwa der des Jahres 1984 entspricht, werden sich die Ausgaben des Bundes folgendermaßen entwickeln:

1986	1 610 Mio. DM,
1987	2 800 Mio. DM,
1988	2 800 Mio. DM,
1989	2 800 Mio. DM.

III. Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages

Die Notwendigkeit, das Gesetz mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zu verabschieden, ergibt sich aus Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 GG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Entwurfs.

IV. Einzelbegründung

Artikel 1

Zu § 1

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen für den Anspruch auf Elternurlaub. Anspruchsberechtigt ist, wer die Voraussetzungen für den Anspruch auf Elternurlaubsgeld nach § 7 des Gesetzes erfüllt. Voraussetzung ist nicht, daß Elternurlaubsgeld tatsächlich in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen wird. Auch der Arbeitnehmer, der wegen Überschreitens der maßgebenden Einkommensgrenzen (vgl. § 11) kein Elternurlaubsgeld beanspruchen kann oder der seinen Anspruch auf Elternurlaubsgeld bereits erschöpft hat, kann von seinem Arbeitgeber Elternurlaub verlangen.

Wird Elternurlaub in Form der vollen Beurlaubung in Anspruch genommen, so ruht das Arbeitsverhältnis für die Dauer des Urlaubs. Wird der Elternurlaub in Form der Teilzeitbeurlaubung in Anspruch genommen, so ruht das Arbeitsverhältnis lediglich

im Umfang der reduzierten Arbeitszeit. Der Anspruch auf Teilzeitbeurlaubung ist jedoch nicht gegeben, wenn dringende betriebliche Erfordernisse einer Beschäftigung mit verringerter Arbeitszeit entgegenstehen. Welche Umstände als dringende betriebliche Erfordernisse angesehen werden können, ergibt sich aus den Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes über die soziale Rechtfertigung einer betriebsbedingten Kündigung.

Sowohl bei der Vollzeit- als auch bei der Teilzeitbeurlaubung leben die beiderseitigen Pflichten und Rechte aus dem Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Beurlaubung wiederum in vollem Umfang auf. Die Rückkehr auf den früheren Vollzeitarbeitsplatz ist daher gewährleistet.

Der Anspruch auf Elternurlaub besteht für die Dauer von insgesamt 24 Monaten. Er muß bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes geltend gemacht werden. Das Gesetz enthält eine Einschränkung für den Fall, daß beide Elternteile bei demselben Arbeitgeber beschäftigt sind. In diesem Fall ist die Gesamtdauer des Elternurlaubs auf insgesamt 24 Monate beschränkt.

Der Anspruch auf Elternurlaub steht beiden Elternteilen gesondert zu. Für den Anspruch der Mutter enthält Absatz 4 die Einschränkung, daß Elternurlaub so lange nicht verlangt werden kann, wie Anspruch auf Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz besteht. Der in Anspruch genommene Mutterschaftsurlaub wird auf den Elternurlaub angerechnet. Diese Regelung schließt nicht aus, daß der Vater während des Mutterschaftsurlaubs der Mutter seinen Anspruch auf Elternurlaub geltend macht. Es besteht kein Grund, den Anspruch des Vaters in diesem Fall zu versagen. Ebenso ist es möglich, daß der Vater den Anspruch auf Elternurlaub geltend macht, solange für die Mutter des Kindes nach dem Mutterschutzgesetz oder entsprechenden Vorschriften nach der Entbindung ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverbot besteht.

Der Arbeitnehmer soll frei entscheiden können, ob er Elternurlaub in Anspruch nehmen will. Der Anspruch kann daher nach Absatz 3 nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Zu § 2

Der Berechtigte muß den Urlaub spätestens vier Wochen vor dem Urlaubsantritt vom Arbeitgeber verlangen. Damit verbleibt dem Arbeitgeber genügend Zeit für seine personellen Dispositionen.

Das entspricht im wesentlichen der Regelung für den Mutterschaftsurlaub. Der Arbeitnehmer muß gleichzeitig erklären, bis zu welchem Lebensmonat des Kindes er den Elternurlaub in Anspruch nimmt. Eine Verlängerung des Elternurlaubs über den ursprünglich verlangten Zeitraum hinaus ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Krankheit des Ehepartners) möglich. Wollen Ehegatten von vornherein den Elternurlaub untereinander aufteilen, so darf der erste Berechtigte den Urlaub nur bis zu einem bestimmten Lebensmonat des Kindes ver-

langen, der zweite Berechtigte muß den Urlaub spätestens vier Wochen vor Antritt vom Arbeitgeber verlangen.

Der Arbeitnehmer ist an sein Verlangen gebunden. Dies ist notwendig, damit sich der Arbeitgeber auf die neue Personalsituation einstellen kann.

Durch Absatz 2 soll Härtefällen Rechnung getragen werden, in denen es aus einem besonderen Grund (z. B. wegen eines Krankenhausaufenthalts) nicht möglich ist, den Elternurlaub rechtzeitig zu verlangen. In derartigen Fällen wäre es nicht gerechtfertigt, den Anspruch zu versagen.

Nach Absatz 3 kann der Berechtigte in den Fällen, in denen der Arbeitgeber zustimmt, vorzeitig aus dem Elternurlaub zurückkehren.

Die Regelung des Absatzes 4 entspricht der in § 8 a Abs. 4 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes für den Mutterschaftsurlaub getroffenen Regelung. Hat der Arbeitgeber für die Dauer des Erziehungsurlaubs eine Ersatzkraft befristet eingestellt, so endet bei Tod des Kindes der Erziehungsurlaub erst, wenn das Arbeitsverhältnis mit der Ersatzkraft endet.

Zu § 3

Diese Vorschriften entsprechen der Regelung in § 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

Nach Absatz 1 kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub (wie auch nach der bisherigen Regelung für den Mutterschaftsurlaub) anteilig entsprechend der Dauer des in Anspruch genommenen Elternurlaubs (für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel) kürzen.

Soweit der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Urlaub vor dem Elternurlaub nicht erhalten hat, ist der dem Arbeitnehmer noch zustehende Urlaub im laufenden oder im folgenden Urlaubsjahr zu gewähren.

Wenn das Arbeitsverhältnis während des Elternurlaubs endet oder im Anschluß daran nicht fortgesetzt wird, erfolgt eine Abgeltung für nicht gewährten Urlaub. Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Elternurlaubs oder mit dessen Ende kann eintreten, wenn das Arbeitsverhältnis ohnehin befristet war und daher auch während des Erziehungsurlaubs ohne Kündigung endet oder bei einer Kündigung durch den Arbeitnehmer.

Nach Absatz 4 kann die Kürzung nicht nur vom Urlaub des zu Beginn des Erziehungsurlaubs laufenden Urlaubsjahres vorgenommen werden, sondern auch später noch erfolgen. Einem Arbeitnehmer, der vor dem Beginn des Elternurlaubs mehr Erholungsurlaub erhalten hat, als ihm unter Berücksichtigung der Kürzung zugestanden hätte, kann der zuviel gewährte Urlaub auf den nächsten Erholungsurlaub angerechnet werden.

Zu § 4

Das Ziel des Gesetzes, die ständige Betreuung eines Kindes in der ersten Lebensphase zu fördern und

mehr Wahlfreiheit für die Entscheidung zwischen Tätigkeit in der Familie und außerhäuslicher Erwerbstätigkeit zu schaffen, kann nur erreicht werden, wenn die Mutter oder der Vater in der Regel während der Zeit des Elternurlaubs keine Kündigung zu befürchten braucht. Deshalb sieht der Gesetzentwurf vor, daß die bisher für die ersten acht bzw. zwölf Wochen nach der Geburt geltende Kündigungsschutzregelung des Mutterschutzgesetzes auch für den Elternurlaub eingeführt wird.

Dieser Kündigungsschutz kann aber nicht uneingeschränkt gelten. Es muß insbesondere ausgeschlossen werden, daß die wirtschaftliche Existenz des Betriebes gefährdet wird.

Deshalb sieht Satz 2 vor, daß die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle in besonderen Fällen ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklären kann.

Ein besonderer Fall, in dem die zuständige Behörde die Kündigung auch während des Elternurlaubs für zulässig erklären kann, ist z. B. die endgültige Einstellung des Betriebes, ohne daß es zu einer Betriebsübernahme kommt. Auch eine Verlegung des ganzen Betriebes oder eines Betriebsteiles kann als besonderer Fall angesehen werden, wenn der Arbeitnehmer eine Weiterbeschäftigung in der neuen oder der verbleibenden alten Betriebsstätte ablehnt.

Durch Satz 3 wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 zu erlassen. Das dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit und sichert eine gleichmäßige Anwendung des Gesetzes durch die Verwaltungsbehörde im ganzen Bundesgebiet. Den Belangen der Betriebe wird darüber hinaus dadurch Rechnung getragen, daß die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung den Abschluß befristeter Arbeitsverträge mit Ersatzkräften für die Zeit des Elternurlaubs ebenso wie für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs und des Beschäftigungsverbots für die Mutter vor und nach der Geburt ermöglicht.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt die Kündigung durch den Arbeitnehmer. Sie entspricht § 10 Abs. 1 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes.

Zu § 6

Durch Absatz 1 ist sichergestellt, daß auch die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten Anspruch auf Elternurlaub haben. Sie können die Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 29 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes verlangen, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Absatz 2 Satz 1 regelt, daß auch in Heimarbeit Beschäftigte und ihnen Gleichgestellte Anspruch auf

Elternurlaub haben sollen. Satz 2 enthält die sich hieraus ergebenden Folgeregelungen. Der Anspruch auf das Elternurlaubsgeld ergibt sich für diese spezielle Personengruppe unmittelbar aus dem Gesetz.

Zu § 7

§ 7 regelt, wer Anspruch auf Elternurlaubsgeld hat.

Absatz 1 Nr. 1 macht zur Voraussetzung, daß der Bezieher einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat (§ 30 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Nach Absatz 1 Nr. 2 wird Elternurlaubsgeld für ein Kind gezahlt, das nach dem 15. November 1985 geboren wird und mit dem Antragsteller in einem Haushalt lebt. Dieser muß darüber hinaus Inhaber der Personensorge für das Kind sein.

Anspruchsberechtigt sind danach neben leiblichen Eltern auch Adoptiveltern, Großeltern und sonstige Personen, wenn ihnen die Personensorge für das Kind zusteht. Minderjährige, deren Sorgerecht zwar rechtlich eingeschränkt ist, die das Kind jedoch tatsächlich betreuen, haben ebenfalls Anspruch auf Elternurlaubsgeld.

Weitere Voraussetzung ist nach Absatz 1 Nr. 3, daß das Kind von dem Antragsteller selbst betreut und erzogen wird. Deshalb wird Elternurlaubsgeld nur gewährt, wenn der Antragsteller in dem betreffenden Zeitraum nicht oder nicht voll erwerbstätig ist (Nummer 4).

Absatz 2 sieht vor, daß Anspruch auf Elternurlaub auch haben kann, wer einen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt wegen eines Beschäftigungsverhältnisses nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Das gilt — entsprechend der Regelung im Bundeskindergeldgesetz — für diejenigen, die auf Veranlassung des Arbeitgebers oder Dienstherrn vorübergehend im Ausland, als Bedienstete der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder der Bundesfinanzverwaltung in einem Nachbarstaat oder als Entwicklungshelfer tätig sind.

Satz 1 gilt auch, wenn der Ehegatte Antragsteller ist und mit der entsandten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Nach Absatz 3 wird Elternurlaubsgeld über Absatz 1 Nr. 2 hinaus auch für in den Haushalt aufgenommene Stiefkinder (Nummer 2) und für das Kind gewährt, das in Adoptionspflege genommen ist. In beiden Fällen besteht eine dauerhaft oder auf Dauer angelegte Familienbeziehung; dies gilt für die Adoptionspflege deshalb, weil diese in der Regel in eine Adoption übergeht.

Durch Absatz 4 wird sichergestellt, daß Angehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (Nummer 1), die im Geltungsbereich des Gesetzes — ohne einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben — in einem Arbeitsverhältnis stehen, auch Anspruch auf Elternur-

laubsgeld haben. Damit wird zwingendem Recht der Europäischen Gemeinschaften, soweit es die Freizügigkeit betrifft, Rechnung getragen. Anspruch auf Elternurlaubsgeld haben nur die Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, nicht auch ihre Familienangehörigen. Anderes ergibt sich auch nicht aus der Verordnung Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

Durch Nummer 2 wird sichergestellt, daß auch die Grenzgängerin aus der Schweiz und aus Österreich Anspruch auf Elternurlaubsgeld haben; diese hatten bisher schon Anspruch auf Mutterschaftsurlaub und Mutterschaftsurlaubsgeld.

Nach Absatz 5 ist es für den Anspruch auf Elternurlaubsgeld unschädlich, wenn das Kind vorübergehend wegen eines vom Elternurlaubsgeldberechtigten nicht zu vertretenden Grundes nicht betreut und erzogen werden kann. Dies dürfte z. B. dann vorliegen, wenn der Berechtigte oder das Kind sich in Krankenhausbehandlung befinden oder begeben müssen.

Zu § 8

Das Gesetz bezweckt, die Entwicklung des Kindes im bestmöglichen Umfang zu fördern. Das erfordert nicht immer, daß der betreffende Elternteil den Kontakt zur Arbeits- und Berufswelt völlig aufgibt. Eine Teilzeitarbeit von geringerer Dauer, die die vorrangige Pflege und Erziehung nicht beeinträchtigt, kann zur Ausgeglichenheit des Elternteils beitragen und damit auch dem Wohl des Kindes dienen. Die Ausübung einer solchen Erwerbstätigkeit erleichtert überdies die spätere Rückkehr in das Arbeits- und Berufsleben und kann damit den Entschluß fördern, sich in den für die Entwicklung des Kindes besonders wichtigen Jahren mit Vorrang dessen Pflege und Erziehung zu widmen.

Die Vorschrift bestimmt deshalb, daß eine nicht volle Erwerbstätigkeit, die den Anspruch auf Elternurlaubsgeld nicht ausschließt, dann vorliegt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht über 20 Stunden in der Woche hinausgeht. Damit wird gewährleistet, daß der betreffende Elternteil eine sozialrechtlich abgesicherte Teilzeitbeschäftigung neben dem Leistungsbezug ausüben kann.

Für Auszubildende, Anlernlinge, Umschüler/innen, Volontäre/innen, Praktikanten/innen sowie für andere, die in einem ihrer Ausbildung dienenden Beschäftigungsverhältnis stehen, das mit einem Ausbildungsverhältnis vergleichbar ist, gilt § 8 ebenfalls.

Eine Ausbildung in der Schule oder an der Hochschule ist für den Bezug von Elternurlaubsgeld unschädlich.

Zu § 9

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, daß Elternurlaubsgeld nur einer Person gezahlt wird. Auch bei Mehrlingsgeburten wird nur einem Elternurlaubsgeld — allerdings zu einem erhöhten Betrag (vgl. § 11 Abs. 3) — gezahlt. Entsprechendes gilt bei mehreren Geburten während des Bezugszeitraumes von Elternurlaubsgeld (Satz 2) und für das Verhältnis zum Mutterschaftsurlaubsgeld.

Die Ehegatten sollen die Entscheidung, wer von ihnen das Elternurlaubsgeld erhalten soll, einvernehmlich treffen. Eine solche Regelung muß getroffen werden, um sicherzustellen, daß die Leistung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der tatsächlichen Betreuung und Erziehung des Kindes gewährt wird und Verzögerungen bei der Auszahlung zum Nachteil des Kindes vermieden werden.

Das Gesetz legt nicht fest, daß das Elternurlaubsgeld für die vorgesehene Dauer durchgehend nur von einem Berechtigten in Anspruch genommen werden kann. Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so ist ein einmaliger Wechsel möglich, d. h. Mutter und Vater können die Zeit des Bezuges von Elternurlaubsgeld untereinander aufteilen. Für diesen Fall sieht § 10 eine Verlängerung der Anspruchsdauer um drei Monate vor. Dies ist ein erheblicher Schritt in Richtung auf mehr Gleichberechtigung in der Familie. Immer mehr Väter wollen aktiv bei der Erziehung der Kinder in der Familie mitwirken.

Die Bestimmung, wer von mehreren Berechtigten Elternurlaubsgeld in Anspruch nimmt, muß der auszahlenden Stelle, die die Auszahlung vornimmt, schriftlich mitgeteilt werden. Die Bestimmung ist für den gesamten möglichen Zeitraum des Bezuges von Elternurlaubsgeld zu treffen. Ist danach zwischen den Berechtigten ein Wechsel in der Person des Berechtigten vorgesehen, so muß dieser Wechsel bereits bei Antragstellung angezeigt werden.

Absatz 3 legt fest, daß eine nach Absatz 2 getroffene Bestimmung des Berechtigten nur einmal aus wichtigem Grund geändert werden kann. Es soll verhindert werden, daß ein ständiger Wechsel der Betreuungsperson stattfinden kann.

Absatz 4 regelt, ab welchem Zeitpunkt ein Wechsel wirksam wird. Dadurach soll erreicht werden, daß jeweils der gesamte Monatsbetrag des Elternurlaubsgeldes ausgezahlt wird. Verwaltungstechnisch ist dies eine Vereinfachung.

Zu § 10

Die Begrenzung der Leistungen auf zwölf Monate beruht auf fiskalischen Erwägungen; in der Fachwissenschaft steht dem die Forderung gegenüber, daß entsprechende Leistungen mindestens in den ersten drei Lebensjahren des Kindes gewährt werden müssen.

Solange die Haushaltslage keine weiterreichende Lösung zuläßt, soll daher eine flexible Lösung ermöglicht werden. Es soll — nicht zuletzt aus prakti-

schen Gründen — den Eltern überlassen werden, in welchem Zeitraum sie Elternurlaubsgeld in Anspruch nehmen wollen.

Gegen eine Begrenzung auf das erste Lebensjahr bestehen aus entwicklungspsychologischen Gründen Bedenken.

Im Hinblick auf die familienpolitisch unzureichende Dauer der Leistungen soll in besonderen Situationen bereits jetzt ein weitergehender Anspruch gewährt werden. Als außergewöhnlicher Tatbestand wird die Erziehungssituation Alleinerziehender berücksichtigt, die ihre erzieherischen Leistungen unter besonders schwierigen Bedingungen zu erbringen haben.

In ähnlicher Weise soll ein Anreiz geschaffen werden, damit sich beide Elternteile entschließen, Elternurlaubsgeld in Anspruch zu nehmen. Im Interesse einer partnerschaftlichen Erziehung des Kindes ist eine Aufteilung zwischen den Eltern wünschenswert. Dem soll durch eine Verlängerung der Leistungsdauer Rechnung getragen werden.

Zu § 11

Das Elternurlaubsgeld beträgt 600 DM monatlich. Alleinerziehende, die in der Regel die Betreuung und Erziehung unter besonders schwierigen wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen erbringen, erhalten ein erhöhtes Elternurlaubsgeld bis zu 750 DM monatlich.

Der unbestreitbare größere Betreuungs- und Erziehungsaufwand durch Mehrlingsgeburten erfordert eine entsprechend höhere Hilfe, um die benachteiligte Situation dieser Familien zu verbessern.

Sie erhalten für jedes weitere Kind die Hälfte des Betrages, der ihnen für das erste Kind zusteht.

Der Zielsetzung eines sozial gerechten Einsatzes der begrenzten Haushaltsmittel entsprechend wird das Elternurlaubsgeld einkommensabhängig gewährt.

Bei der Berechnung des Einkommens wird das Einkommen des Ehegatten einbezogen. Bei der Festlegung der Einkommensgrenze wird für weitere Kinder ein besonderer Freibetrag in Höhe von 6 000 DM jährlich vorgesehen.

Zu § 12

Diese Vorschrift bestimmt, welches Einkommen für die Höhe des Elternurlaubsgeldes maßgeblich ist. Da die Stelle, die für die Zahlung des Elternurlaubsgeldes zuständig ist, bereits für die Berechnung des Kindergeldes Einkommensprüfungen vornimmt, ist die Vorschrift zur Verwaltungsvereinfachung soweit wie möglich an die Regelungen im Bundeskindergeldgesetz angelehnt.

Maßgebliches Einkommen ist das Nettoeinkommen. Ausgegangen wird von den Einkünften nach

§ 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes; wie bei der Einkommensermittlung für die Kindergeldminderung wird ein Verlustausgleich ausgeschlossen. Von den Einkünften sind Einkommensteuer, Kirchensteuer, steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwendungen und bestimmte Unterhaltsaufwendungen abzuziehen.

Im Regelfall wird von den Einkommensverhältnissen des vorletzten Jahres ausgegangen. Zusammen mit der Anknüpfung an die steuerlichen Einkünfte als Ausgangswert wird dadurch erreicht, daß soweit wie möglich auf ein bereits von dem Finanzamt festgestelltes Einkommen zurückgegriffen werden kann.

Je nachdem, ob der Berechtigte im vorletzten Jahr erwerbstätig war oder nicht, werden für die Bemessung des Einkommens zwei Fälle unterschieden:

- War der Berechtigte im vorletzten Kalenderjahr nicht erwerbstätig, können die Daten zum Einkommen des Berechtigten und seines Ehegatten in den meisten Fällen dem Einkommensteuerbescheid oder dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich entnommen werden (Absatz 1).
- War der Berechtigte im vorletzten Kalenderjahr erwerbstätig, dann ist, wenn er während des Elternurlaubsgeldes nicht erwerbstätig ist, sein damaliges Erwerbseinkommen nicht zu berücksichtigen, wohl aber andere Einkünfte (Absatz 3).

Nach Absatz 4 kann auf Antrag das aktuelle Einkommen zugrunde gelegt werden, wenn dies für den Berechtigten voraussichtlich günstiger ist, sich also ein Anspruch auf höheres Elternurlaubsgeld ergibt. Da in diesem Fall bei Antragstellung das Einkommen nicht endgültig feststeht, kann hier Elternurlaubsgeld nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt werden. Diese Möglichkeit der Aktualisierung steht auch dann zur Verfügung, wenn der Berechtigte im vorletzten Kalenderjahr vor der Antragstellung erwerbstätig war und während des Bezugs von Elternurlaubsgeld nur noch im verminderten Umfang erwerbstätig ist. Sobald sich das erzielte Einkommen für das Jahr endgültig feststellen läßt, wird abschließend entschieden. Ergibt sich dabei, daß der Berechtigte zu wenig Elternurlaubsgeld erhalten hat, wird der Unterschiedsbetrag nachgezahlt. Ergibt sich, daß der Berechtigte zuviel erhalten hat, hat er den überzahlten Betrag zurückzuzahlen.

Zu § 13

Mutterschaftsgeld und Mutterschaftsurlaubsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz gewährt wird, schließt den Anspruch auf Elternurlaubsgeld aus.

Dadurch soll verhindert werden, daß laufendes Mutterschaftsgeld bzw. Mutterschaftsurlaubsgeld und Elternurlaubsgeld nebeneinander gezahlt werden.

Die Anspruchsdauer auf Elternurlaubsgeld mindert sich deshalb um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, für den Mutterschaftsgeld bzw. Mutterschaftsurlaubsgeld gewährt wurde.

Für diejenigen, die Dienst- und Anwärterbezüge nach dienstrechtlichen Vorschriften erhalten, gilt diese Regelung entsprechend.

Zu § 14

Leistungen nach dem Gesetz führen nicht zu einer Minderung von anderen Sozialleistungen (z. B. Wohngeld, Sozialhilfe, Ausbildungsförderung). Das Elternurlaubsgeld wird also zusätzlich gewährt. Nur so kann es auch bei Einkommensschwachen seiner Zielsetzung, daß die Betreuung und Erziehung eines Kindes in der ersten Lebensphase durch die Eltern anerkannt und gefördert werden soll, gerecht werden.

Nach Absatz 2 dürfen freiwillige Leistungen und Ermessensleistungen — z. B. solche nach der Reichsversicherungsordnung, die durch Satzung für die Mitglieder festgelegt sind — nicht deshalb versagt werden, weil ein Antragsteller Erziehungsgeld erhält.

Zu § 15

Durch § 15 Satz 1 wird sichergestellt, daß das Elternurlaubsgeld als Einkommen bei der Bemessung eines Unterhaltsanspruchs in der Regel unberücksichtigt bleibt.

Der Barunterhaltsverpflichtete soll durch das Elternurlaubsgeld nicht belastet, aber auch prinzipiell in seiner Unterhaltsverpflichtung nicht entlastet werden. Die Leistung nach dem Elternurlaubsgeldgesetz soll dem Berechtigten ungeschmälert zugute kommen, um bei ihm keine mittelbaren Kürzungen eintreten zu lassen.

In den Fällen des Satzes 2 steht die Unterhaltsgewährung in besonderem Maße unter dem Gebot der Billigkeit, und es könnte zu groben Ungerechtigkeiten führen, wenn das Elternurlaubsgeld bei der Bemessung des Unterhalts unberücksichtigt bliebe.

Zu § 16

Das Gesetz soll, soweit es das Elternurlaubsgeld betrifft, von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt werden (Absatz 1), der auch die Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes obliegt. Der Bundesanstalt wird die Auszahlung auch für Berechtigte übertragen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind.

Die Kosten der Ausführung des Gesetzes trägt der Bund (Absatz 2).

Nach Absatz 3 werden der Bundesanstalt, entsprechend der Regelung im Bundeskindergeldgesetz,

die Verwaltungskosten, die bei der Durchführung des Gesetzes entstehen, in einem Pauschbetrag ersetzt.

Zu § 17

Nach Absatz 1 entscheidet über den Antrag das für den Wohnort zuständige Arbeitsamt. Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitgeber seinen oder die oberste Dienstbehörde ihren Dienstsitz hat. In sonstigen Fällen ist das Arbeitsamt Nürnberg zuständig.

Absatz 2 regelt, daß der Direktor des Arbeitsamtes für die Entscheidung über den Antrag zuständig ist.

Absatz 3 ermächtigt den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, abweichende Zuständigkeiten für bestimmte Bezirke oder Gruppen festzulegen. Diese Vorschrift entspricht § 24 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes. Sie ist u. a. erforderlich für die Fälle, in denen ein örtlich zuständiges Arbeitsamt für die Antragsteller nur schwer feststellbar oder erreichbar ist (z. B. bei den Rheinschiffern).

Zu § 18

Mit der Verweisung auf § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch wird festgelegt, daß Mitwirkungspflichten bei der Angabe von Tatsachen auch für den Ehegatten des Antragstellers bestehen.

Absatz 2 verpflichtet den Arbeitgeber zur Ausstellung von Bescheinigungen an die Arbeitnehmer, soweit dies für die Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere für die Einkommensermittlung, erforderlich ist.

Beim Zusammentreffen von einkommensabhängigem Kindergeld und Elternurlaubsgeld soll auf bereits vorliegende Einkommensfeststellungen zurückgegriffen werden können. Das heißt, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Kindergeld erhobenen Einkommensdaten sollen sowohl für Zwecke des Elternurlaubsgeldes verwendet werden dürfen als auch umgekehrt. Wegen des vom Bundesverfassungsgericht in dem Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1 ff.) mehrfach betonten Zweckbindungssatzes bedarf es einer gesetzlichen Grundlage.

Zu § 19

Die Vorschrift legt fest, daß bei Streitigkeiten über das Elternurlaubsgeld das Sozialgericht zuständig ist; die Vorschrift entspricht der Regelung im Bundeskindergeldgesetz.

Artikel 2*Zu Nummer 1*

Die Regelung gewährleistet, daß bei Versicherten, die während oder nach Ablauf des Elternurlaubs arbeitsunfähig sind oder werden, Krankengeld aus dem Arbeitsentgelt berechnet wird, das sie vor Beginn des Elternurlaubs bzw. der Schutzfrist erhalten haben. Das im Rahmen einer nicht vollen Erwerbstätigkeit während des Elternurlaubs erzielte Arbeitsentgelt bleibt somit für die Berechnung des Krankengeldes unberücksichtigt. Dadurch wird erreicht, daß hinsichtlich der Höhe des Anspruchs auf Krankengeld die Rechtslage so weiterbesteht, wie sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestand und Krankengeldansprüche durch Ausübung einer „nicht vollen Erwerbstätigkeit“ während des Elternurlaubs nicht beeinträchtigt werden. Wird nach Ablauf des Elternurlaubs wieder eine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt und tritt während dieser Beschäftigung Arbeitsunfähigkeit ein, bemißt sich das Krankengeld ohnehin nach dem Entgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis und nicht nach dem Verdienst aus der inzwischen beendeten „nicht vollen Erwerbstätigkeit“.

Zu Nummer 2

Mit dieser Regelung wird die Kürzung des Mutterschaftsurlaubsgeldes von 750 DM auf 510 DM zum 1. Januar 1984 wieder rückgängig gemacht. Gleichzeitig stellt sie sicher, daß während des Mutterschaftsurlaubs Mutterschafturlaubsgeld mindestens in Höhe des ungekürzten Elternurlaubsgeldes gezahlt wird.

Zu Nummer 3

Notwendige Folgeänderungen.

Zu Nummer 4

Die Regelung stellt sicher, daß alle Elternurlaubsgeldbezieher, die vor dem Bezug des Geldes in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, ihren Versicherungsschutz nicht dadurch verlieren, daß sie sich für die Kindererziehung und den Bezug von Elternurlaubsgeld entscheiden. Während des Bezugs von Elternurlaubsgeld wird die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung aufrechterhalten.

Zu Nummer 5

Zur beitragsfreien Weiterführung des Versicherungsschutzes in der gesetzlichen Krankenversicherung benötigt die zuständige Krankenkasse eine Mitteilung über Beginn und Ende der Zahlung des Elternurlaubsgeldes. Die Verpflichtung zur Erstattung dieser Meldung wird den Arbeitsämtern auferlegt, da ihnen ohnehin die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug sowie die Zahlung des Elternurlaubsgeldes übertragen ist.

Zu Nummer 6

Mit dieser Regelung werden alle Elternurlaubsgeldbezieher, die vor dem Bezug der Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, während des Bezuges der Leistung von der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit. Diese Regelung gilt sowohl für Pflichtversicherte wie für freiwillig Versicherte.

Artikel 3

Vgl. dazu die Begründungen zu Artikel 2.

Artikel 4*Zu Nummer 1*

Die Vorschrift konkretisiert für den Bereich der Arbeitsförderung den Grundsatz, daß durch die Betreuung und Erziehung eines Kindes die soziale Sicherung des Erziehenden nicht beeinträchtigt werden soll. Sie bestimmt, daß Zeiten des Bezuges von Elternurlaubsgeld in gleicher Weise wie Beschäftigungszeiten einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitslosengeld begründen. Das gleiche gilt auch für solche Zeiten, für die kein Elternurlaubsgeldanspruch besteht, weil der Anspruch wegen der Höhe des Einkommens ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 2

Notwendige Folgeänderung.

Artikel 5

Das Elternurlaubsgeld gilt aufgrund dieser Vorschrift, soweit es den Geldleistungsteil betrifft, als Teil des Sozialgesetzbuches.

Artikel 6

Die Bestimmung stellt sicher, daß das Elternurlaubsgeld steuerfrei ist. Das gleiche gilt für vergleichbare Leistungen, die die Länder aufgrund von Landesgesetzen zahlen.

Artikel 7*Zu Nummern 1 und 2*

Das geltende Recht sieht für Beamte, Richter und Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes (vgl. § 79 a des Bundesbeamtengesetzes, § 48 a des Richtergesetzes, § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes) bereits eine Beurlaubungsmöglichkeit aus familiären Gründen für einen Zeitraum von bis zu neun Jahren vor. Darüber hinaus wurde durch das Fünfte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998) die arbeitsmarktpolitische Beurlaubungsmöglichkeit eingeführt. Diese darf allein oder zusammen mit dem

Urlaub aus familiären Gründen neun Jahre nicht überschreiten. In den parlamentarischen Beratungen zum Gesetz vom 25. Juli 1984 ist besonders zum Ausdruck gebracht worden (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses — Drucksache 10/1619), daß die Gesamtkumulation verschiedener Urlaubsformen nicht zu einem nicht mehr vertretbaren Ausufernden der Freistellung vom Dienst führen darf.

Der Gesetzgeber hielt es deswegen für geboten, Urlaub, gleich welcher Fallgestaltung, nicht über neun Jahre hinaus zu gewähren. Um dieses Ziel durchzusetzen, muß auch der neue Elternurlaub in die bisherige Obergrenze von neun Jahren einbezogen werden. Es ist daher erforderlich, die bestehenden Vorschriften über die Höchstdauer und Kumulierung um den neu einzuführenden Elternurlaub zu ergänzen.

Zu Nummer 3

Durch § 80 Nr. 2 der geltenden Fassung ist die Bundesregierung ermächtigt worden, die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes auf schwerbehinderte Beamte und Bewerber durch Rechtsverordnungen zu regeln. Eine solche Rechtsverordnung hat sich als entbehrlich erwiesen, da die erforderlichen Regelungen erschöpfend in anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften getroffen sind. Die wesentlichen Regelungen ergeben sich unmittelbar aus dem Schwerbehindertengesetz. Weitere Vorschriften zugunsten der Schwerbehinderten sind in dienstrechtlichen Regelungen, wie z. B. in der Bundeslaufbahnverordnung und im Bundespersonalvertretungsgesetz, enthalten. Der Entwurf sieht deshalb eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung hierfür nicht mehr vor.

Mit der beabsichtigten Neufassung des § 80 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Elternurlaub auf Beamte zu regeln. Die Vorschriften über die Gewährung des Elternurlaubsgeldes gelten unmittelbar für Beamte.

Durch den Wegfall der Dienstbezüge und Anwärterbezüge für die Zeit des Elternurlaubs sollen keine beamtenrechtlichen Verschlechterungen gegenüber den Regelungen über den Mutterschaftsurlaub eintreten. Die Beihilfeberechtigung während des Elternurlaubs wird in der Rechtsverordnung sichergestellt.

Artikel 8

Vgl. Begründung zu Artikel 7.

Artikel 9

Vgl. Begründung zu Artikel 7.

Artikel 10

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Vgl. Begründung zu Artikel 7.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Vgl. Begründung zu Artikel 7.

Zu Nummern 4 und 6

Mit der beabsichtigten Neufassung des § 30 Abs. 5 und des § 72 Abs. 1 Nr. 5 wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die der Eigenart des militärischen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Elternurlaubsgeldgesetzes auf Frauen in der Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes zu regeln.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 2

Klarstellung, daß Absatz 1 nicht im Land Berlin gilt.

Artikel 11 bis 14

Folgeänderungen zu Artikel 7.

Artikel 15

Die Änderung des § 6 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes berücksichtigt das bisher geltende Recht, das nicht verschlechtert werden soll. Wegen der Zielrichtung des Gesetzes ist das zweite Halbjahr des Elternurlaubs im Rahmen des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes im Ergebnis wie eine Beurlaubung im dienstlichen Interesse zu behandeln.

Artikel 16

Die Änderungen für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit entsprechen den Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes in Artikel 15.

Artikel 17*Zu Nummer 1**Zu Absatz 1*

Leistungen nach diesem Gesetz führen nicht zu einer Minderung von anderen Sozialleistungen (z. B. Wohngeld, Sozialhilfe, Ausbildungsförderung). Das Mutterschaftsurlaubsgeld wird zusätzlich gewährt. Dies dient der Zielsetzung, die Betreuung und Erziehung eines Kindes in der ersten Lebensphase verstärkt anzuerkennen und zu fördern.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 dürfen freiwillige Leistungen, z. B. Ermessensleistungen nach der Reichsversicherungsordnung, die durch Satzung für die Mitglieder festgelegt sind, nicht deshalb versagt werden, weil für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs Leistungen vorgesehen sind.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift regelt, daß Unterhaltsverpflichtungen durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Unterhaltsverpflichtete sollen insbesondere nicht deshalb von ihrer Leistungsverpflichtung frei werden, weil die Berechtigte Anspruch auf Mutterschaftsurlaubsgeld hat. In den Fällen des Satzes 2 steht die Unterhaltsgewährung in besonderem Maße unter dem Gebot der Billigkeit, und es könnte zu groben Ungerechtigkeiten führen, wenn das Mutterschafts-

urlaubsgeld bei der Bemessung des Unterhalts unberücksichtigt bliebe.

Zu Nummer 2

Konkurs und eine damit einhergehende Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers führen dazu, daß Frauen den ihnen zustehenden Zuschuß zum Mutterschaftsgeld von der Eröffnung des Konkursverfahrens oder von der Abweisung dieses Antrags mangels Masse bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht erhalten. Dieses Ergebnis ist unbefriedigend. Durch Änderung des Mutterschutzgesetzes soll in diesen Fällen der Zuschuß zum Mutterschaftsgeld ebenso zu Lasten des Bundes gezahlt werden, wie es bereits für die Zeit nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses § 14 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes vorsieht. Gemessen an der Zahl von jährlich 100 000 bis 150 000 Fällen von Konkursausfallgeld aller betroffenen Arbeitnehmer dürfte die Zahl der Mütter, denen ein Anspruch auf Zuschuß zum Mutterschaftsgeld zu Lasten des Bundes neu eingeräumt wird, gering sein. Der Mehraufwand des Bundes ist nicht zu quantifizieren; er dürfte jedoch kaum ins Gewicht fallen.

Artikel 18**Zu § 1**

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.